

**Gebührenordnung
für Parkuhren/Parkscheinautomaten
in der Stadt Bergisch Gladbach
(Parkgebührenordnung)
i.d.F. der III. Änderungsverordnung**

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.11.2014 (BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NW S. 274), in Verbindung mit § 38 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV NW S. 622), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 1 Ziffer 4. der Parkgebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren für ein Tagesticket auf den Parkplätzen nach § 1 Ziff. 3 betragen 5 €“

§ 2

Diese Änderung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 7 Abs. 6 GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) die Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.